

Stellungnahme des DeSH zur HT 359 - Consultation on Community Guidelines on State Aid for Environmental Protection

Einführung

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH) ist die Interessenvertretung der Säge- und Holzindustrie auf Bundes- und Landesebene und in den europäischen und internationalen Organisationen. Der Verband hat die Aufgabe seine Mitglieder in wirtschafts- und branchenpolitischen sowie fachlichen Fragen national und international zu vertreten und in ihren wirtschaftlichen Zielen zu unterstützen. Der DeSH vertritt und vermittelt Brancheninteressen im politischen Kontext. Die Spannweite reicht von der Beobachtung und Mitgestaltung des legislativen und administrativen Tätigkeitsumfeldes bis zur Beteiligung an Kampagnen und kontroversen Debatten.

Aus Sicht des DeSH bedeuten die Ausführungen zur **Consultation on Community Guidelines on State Aid for Environmental Protection** eine erhebliche Benachteiligung der Säge- und Holzindustrie.

Mit dem Energie- und Klimapaket hat sich die Europäische Union (EU) im Jahr 2009 die Ziele gesetzt, gegenüber den Jahren 1990 bis Jahr 2020 die CCV-Emissionen um 20% zu verringern, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auf 20% zu erhöhen und die Energieeffizienz um 20% zu verbessern. Der Europäische Rat hat sich im Oktober 2009 darauf verständigt bis 2050 die Treibhausgasemissionen innerhalb der EU im Rahmen der notwendigen Reduktionen der Industrieländer als Gruppe um 80 - 95% unter den Stand von 1990 zu senken.

Entsprechend dem bereits erreichten Stand der Umsetzung der energie- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen der EU sind auch in den kommenden Jahren verstärkt Investitionen, insbesondere in Erneuerbare-Energien-Technologien im Strom- und Wärmesektor, in Energieeffizienztechnologien sowie in den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung und in Nah- und Fernwärme- bzw. -kältenetze notwendig.

Ein hoher Anteil an Forschungs- und Entwicklungskosten bei den noch vergleichsweise jungen EE- und Energieeffizienztechnologien sowie eine mangelnde Internalisierung der externen Kosten einer Nutzenergieerzeugung durch fossile Energieträger als Folge der aktuellen Preise für Treibhausgasemissionszertifikate machen ein Umlageverfahren zur Förderung der Investitionen in diese Technologien notwendig.

Vor diesem Hintergrund nimmt der DeSH zum Entwurf der Europäischen Kommission zu den Leitlinien für Energie- und Umweltbeihilfen im Zeitraum von 2014 bis 2020 wie folgt Stellung:

Der DeSH weist darauf hin, dass zur Erreichung der umwelt- und klimaschutzpolitischen Ziele der Europäischen Union die Umwelt- und Energiebeihilfen so weit wie möglich gefasst werden sollten.

Insbesondere müssen die beihilferechtlichen Regelungen so ausgestaltet werden, dass sie diese Ziele nicht behindern, sondern aktiv fördern und dabei auch der nationalen Umwelt - und Energiepolitik den entsprechenden Raum lassen.

Die Leitlinien erfüllen diese Anforderungen nicht.

In Deutschland zeigt sich, dass die Energiewende mit Hilfe erneuerbarer Ressourcen und einer dezentralen Struktur gewollt und möglich ist.

EEG keine Beihilfe

Der DeSH weist darauf hin, dass beispielsweise das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach Auffassung der Bundesregierung keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV ist.

Es wird daher eine klarstellende Aussage für notwendig erachtet - beispielweise im Rahmen der Einleitung der Leitlinien - wonach zunächst zu prüfen ist, ob eine Maßnahme die tatbestandlichen Merkmale einer Beihilfe erfüllt, bevor sie den in den Leitlinien festgelegten Voraussetzungen unterworfen werden darf.

Die konkrete Ausgestaltung der Leitlinien für Beihilfen im Umwelt- und Energiebereich ist nicht nur hinsichtlich der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und zur Erhöhung der Transparenz bei staatlichen Unterstützungsmaßnahmen und zur schrittweisen Marktintegration der erneuerbaren Energien, sondern insbesondere auch für das sichere Erreichen der regionalen, nationalen und europäischen Energie- und Klimaschutzziele von erheblicher Bedeutung.

Energieerzeugung aus regenerativen Quellen

Der Bereich der Förderung der erneuerbaren Energien im Stromsektor würde durch die vorgeschlagenen Leitlinien unangemessen stark eingeschränkt.

Die von der Kommission vorgenommene Vorfestlegung auf das Verfahren einer fixen Marktprämie, deren Höhe im Zuge eines wettbewerblichen, technologieutralen Ausschreibungsverfahrens bestimmt werden muss, erscheint willkürlich.

Feste Einspeisevergütungsmodelle ohne vorgelagertes Auktionsverfahren haben ihre Effektivität für einen dynamischen Ausbau der EE in der bisherigen nationalen Praxis bereits nachgewiesen.

Wenn die Kommission von der Bundesregierung abweichende Rechtsauffassung in Bezug auf den Beihilfecharakter nach AEUV des in Deutschland geltenden EEG vertreten sollte, vermisst der DeSH auch eine sachgerechte Regelung, wie aus Sicht der Kommission Brüche zwischen geänderten Anforderungen an den Fördermechanismus in den Leitlinien und bestehenden nationalen Förderregimen vermieden werden würden.

Solche könnten die wirtschaftliche Existenz bestehender Projekte und Unternehmen stark gefährden, ohne dass hierzu eine wettbewerbsrechtliche Notwendigkeit bestünde.

Bestandsschutz muss gewährleistet werden

Ohne Bestandsschutz für bereits realisierte Projekte würden beispielsweise klein- und mittelständische Investoren unangemessen benachteiligt.

Der DeSH weist mit Nachdruck darauf hin, dass große Zweifel bestehen, ob die bisherigen Erfolge des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Deutschland als wichtiger Bestandteil des nationalen bzw. regionalen Beitrages zum Erreichen der europäischen Klimaschutzziele fortgesetzt werden könnten, wenn eine Verengung der Fördermaßnahmen auf die in dem Leitlinienentwurf enthaltenen Vorgaben erfolgen würde.

Energieeffizienzmaßnahmen einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung

Hinsichtlich der Förderbedingungen für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ist kritisch zu bewerten, dass die Betriebskostenbeihilfen für neue KWK-Anlagen nur dann zulässig sein sollen, wenn die umfangreichen Beihilfebedingungen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien erfüllt werden bzw. dass bei bestehenden KWK-Anlagen die gleichen Beihilfebedingungen wie für

bestehende Biomasseanlagen zu erfüllen sind. Hierdurch werden zusätzliche regulatorische Hürden aufgebaut, die einem zu beschleunigenden Ausbau der klimaschutzpolitisch sehr sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie entgegenwirken.

EEG-Umlage

Es muss sichergestellt werden, dass die EEG-Umlage für energieintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb keine Gefahren für den Industriestandort Europa und Deutschland hervorruft.

Die jeweilige nationale Ausgestaltung der Privilegierungen muss dabei in dem Umfang erfolgen, wie sie zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen notwendig ist.

Dabei muss auch die innereuropäische Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen berücksichtigt werden.

Wir fordern eine Überarbeitung der Leitlinie dahingehend, dass den Mitgliedstaaten unter Wahrung gewisser Rahmenbedingungen die Freiheit bleibt, selbst geeignete Fördersysteme zu formulieren.

Einspeisetarifsysteme und nationale Regelungen müssen erlaubt bleiben.

Die in den Guidelines vorgesehene Begrenzung von festen Vergütungen für die Einspeisung von Strom auf Anlagen bis 1 MW (RZ 123 ff.) würde auch für die Betriebe der Säge- und Holzindustrie eine erhebliche Belastung darstellen und dazu führen, dass diese Betriebe keine Einspeisung von Strom aus Biomasse mehr vornehmen könnten. Eine Ausschreibung über Bietermodelle ist für die fast ausnahmslos klein- und mittelständischen Betriebe nicht umsetzbar.

Beim Strom aus Erneuerbaren Energien stellen Holz und Biomasse einen erheblichen Teil der Einspeisung. Dieser Teil der Strommenge aus Erneuerbaren Energien würde künftig bei der Umsetzung der Guidelines entfallen und die Erreichung der Klimaziele in Frage stellen.

Daher lehnen wir die Detailregelungen insbesondere in RZ 123 ab und fordern eine Überarbeitung der Leitlinie dahingehend, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bleibt, selbst die Festlegungen in geeignete Fördersysteme zu formulieren. Einspeisetarifsysteme und nationale Regelungen müssen erlaubt bleiben. Insbesondere fordern wir, dass die bewährten Einspeisetarifsysteme auch weiterhin zulässig bleiben, denn sie garantieren den klein- und mittelständischen Betrieben unserer Branche die notwendige Investitionssicherheit.

In der im Jahr 2009 von der EU verabschiedeten Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen wurden ambitionierte, verbindliche Ziele mit den Mitgliedstaaten vereinbart, die dazu nationale Aktionspläne vorlegten.

Der nun vorgelegte Entwurf zur Regelung der Umweltbeihilfen steht dazu im Widerspruch, da er den Mitgliedstaaten die Möglichkeit nimmt, diese Ziele weiter in eigener Gestaltung zu verfolgen.

Wir fordern Sie daher auf, dass die Energiewende aktiv und vor allem transparent unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten voran getrieben wird.